



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-327/2014-11

Ggst.: TAUERNWIND Windkraftanlagen GmbH, Pottenbrunn,
Tauernwindpark Oberzeiring - Repowering;
UVP-Feststellungsverfahren.

→ Umwelt und
Raumordnung

Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 20. August 2014

**„TAUERNWIND Windkraftanlagen GmbH, Pottenbrunn;
Tauernwindpark Oberzeiring - Repowering“**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages der TAUERNWIND Windkraftanlagen GmbH mit dem Sitz in Pottenbrunn (FN 183321 s des Landesgerichtes St. Pölten) vom 8. Juli 2014 wird festgestellt, dass für das Vorhaben der TAUERNWIND Windkraftanlagen GmbH „Tauernwindpark Oberzeiring - Repowering“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 14/2014:

§§ 2 Abs. 2 und 5, 3 Abs. 1 und 7, § 3a Abs. 3 und 5 sowie Anhang 1 Z 6 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000

Kosten:

Gemäß §§ 76 bis 78 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.g.F., hat die TAUERNWIND Windkraftanlagen GmbH folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2014, LGBl. Nr. 66/2014:

- | | | |
|--|---|--------------|
| a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2 | € | 13,20 |
| b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten
2 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,10) | € | <u>12,20</u> |

Gesamtsumme: € 25,40

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren:	1x	€ 14,30	für den Antrag vom 8. Juli 2014
	6x	€ 3,90	für die Beilagen
		<u>€ 23,40</u>	

Gesamtsumme: € 37,70

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

Begründung:

A) Verfahrensgang:

I. Mit der Eingabe vom 8. Juli 2014 hat die Energiewerkstatt Consulting GmbH, Katzthal 37, 5222 Munderfing, namens und auftrags der TAUERNWIND Windkraftanlagen GmbH mit dem Sitz in Pottenbrunn (FN 183321 s des Landesgerichtes St. Pölten) gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der TAUERNWIND Windkraftanlagen GmbH „Tauernwindpark Oberzeiring - Repowering“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Von der Antragstellerin wurden ein von der Energiewerkstatt Consulting GmbH am 30. Juni 2014 erstellter Technischer Bericht, Auftragsnummer AN214004a, vorgelegt.

II. Mit der Eingabe vom 15. Juli 2014 hat die Projektwerberin ergänzende Projektunterlagen vorgelegt.

III. Am 16. Juli 2014 wurde der Amtssachverständige für Elektrotechnik um die Erstellung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Enthält das gegenständliche Vorhaben ein Kontrollsystem, das durch plausible und nachvollziehbare technische Maßnahmen im Betrieb sicherstellt, dass die beantragte Kapazität (32,7 MW) eingehalten wird und dies auch seitens der Behörden überprüft werden kann?

IV. Am 28. Juli 2014 hat der elektrotechnische Amtssachverständige folgende Stellungnahme abgegeben:

„Frage 1: Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?“

Antwort: Die Unterlagen sind plausibel und für eine Beurteilung in Hinsicht auf das UVP-Feststellungsverfahren ausreichend.

Frage 2: Enthält das gegenständliche Vorhaben ein Kontrollsystem, das durch plausible und nachvollziehbare technische Maßnahmen im Betrieb sicherstellt, dass die beantragte Kapazität (32,7 MW) eingehalten wird und dies auch seitens der Behörden überprüft werden kann?“

Antwort: Wie vom Betreiber dargestellt wird, werden die Erzeugungsleistungen der WEA 1 bis 13 extra gemessen, genauso wie die Erzeugungsleistung der WEA 14 auch extra gemessen wird (und auch die Erzeugungsleistung der Photovoltaikanlage extra gemessen wird). Dies ist auch erforderlich, da die drei Energieerzeugereinheiten nach unterschiedlichen Tarifen gefördert werden.

Der Betreiber stellt auch klar, dass für die neu zu errichtenden Anlagen TWR01 bis TWR10 eine eigene Messeinrichtung in der Übergabestation im Windpark errichtet wird, die die erzeugte Leistung der neuen WEA erfasst und dem SCADA-Rechner zur Verfügung stellt. Dieser speichert die Leistungswerte und hat auch die Aufgabe, bei Erreichen der beantragten Gesamtkapazität Maßnahmen zu setzen (Anlagen wegzuschalten oder zu drosseln), sodass die beantragte Gesamtkapazität nicht überschritten wird.

Die beantragte (bzw. bereits zum Teil genehmigte) Gesamtkapazität wird mit 29,7 MW angegeben. Der Wert von 29,7 MW stellt nach Angaben des Betreibers die technische Leistungsgrenze für die Energieübertragung (Leistungsgrenze der Hochspannungs-Erdkabelleitung) dar.

Das gegenständliche Vorhaben enthält ein Kontrollsystem, das durch plausible und nachvollziehbare technische Maßnahmen im Betrieb sicherstellt, dass die beantragte Kapazität bzw. bereits zum Teil genehmigte) Kapazität von 32,7 MW eingehalten wird und dies auch seitens der Behörden überprüft werden kann.“

V. Mit Schreiben vom 30. Juli 2014 wurden die Parteien dieses Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

VI. Am 11. August 2014 wurde von der Umweltschützerin folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die TAUERNWIND Windkraftanlagen GmbH beabsichtigt ein Repowering der bestehenden Windkraftanlagen 1 – 13. Diese sollen durch 10 Anlagen Typ Vestas V112 mit einem Rotordurchmesser von 112 m, einer Nabenhöhe von 123,5 m und einer Nennleistung von insgesamt 33 MW ersetzt werden. Die maximale Einspeiseleistung soll jedoch ‚auf Grund der technischen Grenzen der Ableitung zum Umspannwerk Teufenbach und aufgrund der Auslastung des nachgelagerten öffentlichen Netzes‘ lediglich 29,7 MW betragen. Diesbezüglich liegt ein Kontrollsystem vor, ‚das durch plausible und nachvollziehbare technische Maßnahmen sicherstellt, dass die beantragte Kapazität ... eingehalten wird und dies auch seitens der Behörden überprüft werden kann.‘ (siehe Gutachten des ASV für Elektrotechnik).

Da es mir nicht plausibel erschien, dass die TAUERNWIND Windkraftanlagen GmbH tatsächlich auf mehr als 3 MW Leistung verzichten wird, habe ich beim ASV nachgefragt, ob und wie die Leistung des ggst. Windparks auf das technisch mögliche Potential erhöht werden kann. Der ASV teilte mir mit, dass dies durch den Austausch des Erdkabels bzw. durch Adaptierung der Transformatoren grundsätzlich technisch leicht zu bewerkstelligen ist, dafür jedoch eine hohe Investition erforderlich ist, so dass die Angaben der KW vor diesem Hintergrund durchaus nachvollziehbar erscheinen. Auf Basis der im Schreiben vom 30.7.2014 dargelegten Rechtslage ist für das gegenständliche Änderungsprojekt daher eine UVP nicht erforderlich.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass durch die Nahelage zum Vogelschutzgebiet ESG Nr. 38, Niedere Tauern, infolge der Erhöhung der WKAs um etwa 80m aus meiner Sicht unbedingt das Erfordernis einer Naturverträglichkeitsprüfung abzuklären ist.“

VII. Mit Schreiben vom 8. August 2014 hat das wasserwirtschaftliche Planungsorgan mitgeteilt, dass durch das gegenständliche Vorhaben keine Beeinträchtigung wasserwirtschaftlicher Interessen erkennbar ist.

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

I. Die TAUERNWIND Windkraftanlagen GmbH betreibt am Standort Oberzeiring (Gst. Nr. 528 und 532, je KG Oberzeiring) folgende Windkraftanlagen:

- Windkraftanlagen 1 – 11:
Typ Vestas V66,
Leistung von je 1,75 MW,
bewilligt und errichtet im Jahr 2002,
rechtskräftig genehmigte Leistung: 19,25 MW

- Windkraftanlagen 12 – 13:
Typ Vestas V66,
Leistung von je 1,75 MW,
bewilligt und errichtet im Jahr 2004,
rechtskräftig genehmigte Leistung: 3,50 MW

- Windkraftanlage 14:
bewilligt wurde im Jahr 2010 eine Anlage vom
Typ Enercon E82 mit einer Leistung von 3,00 MW,
zur Ausführung ist eine Anlage des Typs Enercon
E92 mit einer Leistung von 2,3 MW gekommen,
rechtskräftig genehmigte Leistung: 3,00 MW

rechtskräftig genehmigte Gesamtleistung des Windparks: 25,75 MW

II. Für die Windkraftanlagen 1 – 14 liegen nach Angabe der Projektwerberin folgende Bewilligungen bzw. Anzeigen vor:

Widmung

Behörde	Aktenzeichen	Datum	Gegenstand
Amt d. Stmk. Landesregierung	GZ: 03-10.10 O 14-2000/45	21.11.2000	Widmungsbescheid

WKA 1 – 11 (Vestas V66 – 1,75 MW)

Behörde	Aktenzeichen	Datum	Gegenstand
Amt d. Stmk. Landesregierung	GZ: FA13A-42.40 – 21/02-23	19.02.2002	Elektrizitätsrechtliche Bau- und Betriebsbewilligung
Marktgemeinde Oberzeiring	Zahl: 131-9-1/2002	13.02.2002	Baubewilligung
Amt d. Stmk. Landesregierung	FA13B – 88 – 464/99 - 12	04.02.2002	Luftfahrtbehördliche Ausnahmegenehmigung
Bezirkshauptmannschaft Judenburg	GZ: 19.0 Ta 14 – 02/1	24.06.2002	Rodungsbewilligung – „Ausbau des Höhenweges“
Bezirkshauptmannschaft Murau	GZ: 8.1 Ste 19/02	01.07.2002	Befristete Rodungsbewilligung
Amt d. Stmk. Landesregierung	GZ: FA13C-54 O 20/21-2002	30.01.2002	Naturschutzrechtliche Anzeige
Amt d. Stmk. Landesregierung	GZ: FA 13A-42.40-25/02-7	28.01.2002	Ableitungskabelanlage vom Windpark Oberzeiring mit Einbindung beim Umspannwerk Teufenbach; Elektrizitätsrechtliche Bau- und Betriebsbewilligung
Amt d. Stmk. Landesregierung	GZ: FA13A-43.20-945/02-3	11.07.2002	Elektrizitätsrechtliche Baubewilligung - STEWEAG-STEAG
Bezirkshauptmannschaft Murau	GZ: 3.0-102/02	14.06.2002	Wasserrechtliche Bewilligung – Bachquerungen mit 30 kV-Kabel im Gemeindegebiet von Niederwölz und Oberwölz-Umgebung
Bezirkshauptmannschaft Murau	GZ: 3.0- Tauernwind-STEWEAG	04.07.2002	Wasserrechtliche Bewilligung – Bachquerungen mit einem 30 kV-Kabel im Gemeindegebiet von Schönberg-Lachtal
Bezirkshauptmannschaft Murau	GZ: 3.0-56/02 und 3.0-121/02	25.07.2002	Wasserrechtliche Bewilligung – Falmbach, Querungen mit 30 kV-Kabeln
Bezirkshauptmannschaft	GZ: 3.0 – 203/02-1	12.08.2002	Wasserrechtliche Bewilligung - „Ausbau des

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <http://as.stmk.gv.at>

Judenburg			Höhenweges“
Bezirkshauptmannschaft Murau	GZ: 3.0-156/02	23.10.2002	Wasserrechtliche Bewilligung – Umspannwerk Teufenbach, Ölabscheider
Bezirkshauptmannschaft Murau	GZ: 3.0-214/02 und 3.0-211/02	09.01.2003	Nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung – Querung von 3 unbenannten Gerinnen in Schönberg-Lachtal
Baubezirksleitung Judenburg	GZ: 680 05-01/010	06.11.2001	Bundesstraßenverwaltung – Verlegung einer 30-kV-Kabelleitung
Baubezirksleitung Judenburg	GZ: 680 05-01/011	12.11.2001	Bundesstraßenverwaltung – Verlegung einer 30-kV-Kabelleitung
Baubezirksleitung Judenburg	GZ: 680 12-01/013	12.11.2001	Landesstraßenverwaltung – Verlegung einer 30-kV-Kabelleitung
Baubezirksleitung Judenburg	GZ: 680 12-01/014	12.11.2001	Landesstraßenverwaltung – Verlegung einer 30-kV-Kabelleitung
Baubezirksleitung Judenburg	GZ: 680 05-01/012	08.01.2002	Bundesstraßenverwaltung – Verlegung einer 30-kV-Kabelleitung
Baubezirksleitung Judenburg	GZ: 680 05-01/013	19.02.2002	Bundesstraßenverwaltung – Verlegung einer 30-kV-Kabelleitung
Amt d. Stmk. Landesregierung	GZ: FA13A-43.51-51/02-1	23.05.2002	Anerkennung als Ökostromanlage

WKA 12 – 13 (Vestas V66 – 1,75 MW)

Behörde	Aktenzeichen	Datum	Gegenstand
Amt d. Stmk. Landesregierung	GZ: FA13A-42.40-21/04-59	25.05.2004	Elektrizitätsrechtliche Bewilligung
Amt d. Stmk. Landesregierung	GZ: FA13A-42.40-21/2000-80	28.05.2010	Abänderung der Elektrizitätsrechtliche Bewilligung
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit	GZ: BMWA-94.410/0011-I/14/2006	04.04.2006	Ausnahmebewilligung gem. ETG
Marktgemeinde Oberzeiring	GZ: 131-9-2/2004	15.06.2004	Baubewilligung
Amt d. Stmk. Landesregierung	GZ: FA13C-54 O 20/50-04	15.03.2004	Naturschutzrechtliche Anzeige (Gutachten & Befund FA13C – 54 O 20/41 – 2004)
Amt d. Stmk. Landesregierung	GZ: FA18E - 88 - 464/99 - 23	25.06.2004	Luftfahrtbehördliche Ausnahmebewilligung
Amt d. Stmk. Landesregierung	GZ: FA13A-43.51-51/04-3	12.07.2004	Anerkennung als Ökostromanlage

WKA 14 (Enercon E82 – 3,0 MW & Enercon E92 – 2,3 MW)

Behörde	Aktenzeichen	Datum	Gegenstand
Amt d. Stmk. Landesregierung	GZ: FA13A-42.40-21/2000-94	17.11.2010	Elektrizitätsrechtliche Bewilligung
Marktgemeinde Oberzeiring	GZ: 131-9-7/2010	19.10.2010	Baubewilligung E82
Marktgemeinde Oberzeiring	GZ: 131-9-5/2013	11.06.2013	Änderung der Baubewilligung auf E92
Amt d. Stmk. Landesregierung	GZ: FA 13C 540-20/2010-58	02.11.2010	Naturschutzrechtliche Anzeige E82
Amt d. Stmk. Landesregierung	GZ: ABT13-54O20/2013-63	03.06.2013	Änderung der naturschutzrechtlichen Anzeige auf E92
Amt d. Stmk. Landesregierung	GZ: FA 1 8E-88-464/1999-34	22.10.2010	Luftfahrtbehördliche Ausnahmebewilligung E82
Amt d. Stmk. Landesregierung	GZ: ABT 16 88 - 464/1999-40	24.10.2013	Änderung der luftfahrtbehördlichen Ausnahmebewilligung auf E92
Amt d. Stmk. Landesregierung	GZ: FA 13A – 43.51-1914/2010-4	17.11.2010	Anerkennung als Ökostromanlage

III. Das geplante Vorhaben stellt sich wie folgt dar:

Die Windkraftanlagen 1 – 13 mit einer Gesamtleistung von 22,75 MW sollen abgebaut und durch 10 Windkraftanlagen der Type Vestas V112 mit einer Leistung von je 3,3 MW ersetzt werden.

Die Gesamtleistung dieser Anlagen (33 MW) soll laut vorliegenden Technischen Bericht „auf Grund der technischen Grenzen der Ableitung zum Umspannwerk Teufenbach und auf Grund der Auslastung des nachgelagerten öffentlichen Netzes“ auf 29,7 MW begrenzt werden.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antistatisch signiert. Die elektronische Signatur bzw. den Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

Die Leistungsbegrenzung wird auf Seite 2 der Projektergänzung vom 15. Juli 2014 wie folgt umschrieben:

„Die Messung der elektrischen Gesamtleistung und der eingespeisten Energie des Windparks und der Photovoltaikanlage erfolgt im Umspannwerk Teufenbach durch den Netzbetreiber. Durch geeichte Messungen/Zählungen im Bereich des Windparks wird die im Umspannwerk gemessene Gesamtleistung – wie bisher – auf verschiedene virtuelle Zählpunkte aufgeteilt, um unter anderem die verschiedenen Einspeisetarife berücksichtigen zu können.

Im Windparkgelände sind folgende geeichte Zähleinrichtungen vorhanden bzw. geplant:

- Messung der elektrischen Leistung der WEA 14 (Bestand, Zählpunkt Bestand)*
- Messung der elektrischen Leistung der PV-Anlage (Bestand, Zählpunkt Bestand)*
- Messung der elektrischen Leistung der neu zu errichtenden Windenergieanlagen TWR-01 bis TWR-10 (geplant, Zählpunkt neu)*

Die Messwerte der Messeinrichtungen im Windparkgelände können im SCADA System des zu errichtenden Windparks zusammengeführt und summiert werden. Der SCADA Rechner im Windpark vergleicht die Summe der gemessenen Leistungen der einzelnen Windenergieanlagen (der neu zu genehmigenden Anlagen TWR-01 – TWR-10 und der bestehenden WEA 14) mit einem einzustellenden Sollwert (29,7 MW).

Bei einer Überschreitung des Sollwertes werden die Windenergieanlagen durch den SCADA soweit gedrosselt, dass die maximale Einspeiseleistung von 29,7 MW im UW Teufenbach nicht überschritten wird (die Leistung der Photovoltaikanlage wird für diese Leistungsbegrenzung nicht berücksichtigt).

Die Messwerte der einzelnen Leistungen und der Gesamtleistung aller Windenergieanlagen werden durch das SCADA System automatisch protokolliert und gespeichert. Die Messwerte werden der Behörde auf Anfrage zur Verfügung gestellt.“

Unter Berücksichtigung der WKA 14 mit einer Leistung von 3 MW beträgt die Gesamtleistung des Windparks nach Realisierung des Anlagentausches 32,7 MW.

Die Gesamtleistung des Windparks erhöht sich durch den Anlagentausch um 6,95 MW.

IV. Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf den von der Energiewerkstatt Consulting GmbH am 30. Juni 2014 erstellten Technischen Bericht verwiesen.

C) Rechtliche Beurteilung:

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß Anhang 1 Z 6 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 sind Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 20 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW UVP-pflichtig.

IV. Gemäß Anhang 1 Z 6 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 sind Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 10 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW UVP-pflichtig.

Gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie A nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 ForstG; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark (Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben) oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten.

V. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Das gegenständliche Vorhaben beinhaltet den Abbau der bestehenden Windkraftanlagen 1 bis 13 und deren Ersatz durch leistungstärkere Anlagen. Da der Anlagentausch laut vorliegendem Projekt weder mit einer Änderung der in Anspruch genommenen Grundstücke, noch mit einer Änderung des Betriebszwecks oder einem Wechsel des Betreibers verbunden ist, ist auf Grund des vorliegenden räumlichen und sachlichen Zusammenhangs zwischen dem bestehenden Vorhaben und dem gegenständlichen Vorhaben von einem nach § 3a UVP-G 2000 zu beurteilenden Änderungsvorhaben auszugehen.

VI. § 3a UVP-G 2000 lautet:

.....

§ 3a Abs. 3 UVP-G 2000:

Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
 2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,
- und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

.....

§ 3a Abs. 5 UVP-G 2000:

Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

.....

VII. Gemäß § 2 Abs. 5 UVP-G 2000 ist Kapazität die genehmigte oder beantragte Größe oder Leistung eines Vorhabens, die bei Angabe eines Schwellenwertes im Anhang 1 in der dort angegebenen Einheit gemessen wird.

Hinsichtlich der Windkraftanlage 14 ist festzustellen, dass mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung (als Elektrizitätsbehörde) vom 17. November 2010, GZ: FA13A-42.40-21/2000-94, eine Windkraftanlage des Typs Enercon E82 mit einer elektrischen Leistung von 3 MW bewilligt wurde, zur Ausführung jedoch eine Windkraftanlage des Typs Enercon E82 mit einer elektrischen Leistung von 2,3 MW gekommen ist. Nach der Stellungnahme des elektrotechnischen Amtssachverständigen vom 13. Dezember 2013, GZ: ABT13-42.40-21/2000-106, stellt diese geänderte Ausführung keine wesentliche und somit nach § 5 Abs. 3 Stmk. EIWOG 2005 bewilligungspflichtige Änderung dar. Die Erklärung der Zulässigkeit dieser Abweichung vom Bewilligungsbescheid erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 Stmk. EIWOG 2005 durch Bescheid (im Zuge des Überprüfungsverfahrens). Der Bestand ist somit als rechtskonform zu werten. Da unter „Kapazität“ gemäß § 2 Abs. 5 UVP-G 2000 die genehmigte Leistung zu verstehen ist, ist im gegenständlichen Verfahren hinsichtlich der Windkraftanlage 14 von einer elektrischen Leistung von 3 MW auszugehen.

VIII. „Der Änderungstatbestand setzt voraus, dass das zu ändernde Vorhaben rechtskräftig genehmigt ist. Ein Vorhaben, das mangels Vorliegen sämtlicher dafür erforderlicher rechtskräftiger Genehmigungen noch nicht durchgeführt werden darf, ist als neues Vorhaben und nicht als Änderung eines bestehenden Vorhabens zu werten. Das derart genehmigte Vorhaben muss aber noch nicht verwirklicht sein. (Schmelz/Schwarzer, UVP-G – Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, Manz Verlag, Wien 2011, Rz 18 zu § 3a)“

Das bestehende Vorhaben ist als rechtskräftig genehmigt anzusehen. Diesbezüglich wird auf die Auflistung der vorhandenen Genehmigungen bzw. erfolgten Anzeigen unter Punkt B) II. verwiesen.

IX. „Die Änderungstatbestände des § 3a setzen im Wesentlichen eine Kapazitätsausweitung voraus. Daher sind Projektänderungen, die zu keinerlei Kapazitätsausweitungen führen, keiner UVP zu unterziehen. Kapazitätserweiternde Änderungen sind nur solche Änderungen, durch die es zu einer Änderung der Kapazität im Sinne der genehmigten oder beantragten Größe eines Vorhabens, gemessen in der im Anhang 1 UVP-G 2000 angegeben Einheit, kommt. (Schmelz/Schwarzer, UVP-G – Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, Manz Verlag, Wien 2011, Rz 16 zu § 3a)“

Die Windkraftanlagen 1 – 13 mit einer Gesamtleistung von 22,75 MW sollen abgebaut und durch 10 Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 33 MW ersetzt werden, wobei eine Leistungsbegrenzung auf 29,7 MW erfolgen soll (vgl. Punkt B) III.). Unter Berücksichtigung der WKA 14 mit einer Leistung von 3 MW beträgt die Gesamtleistung des Windparks nach Realisierung des Anlagentausches somit 32,7 MW (vgl. Punkt B) III.).

Für die Beurteilung der Frage der UVP-Pflicht ist somit ausschließlich die mit dem Anlagentausch verbundene Erhöhung der Gesamtleistung um 6,95 MW relevant.

X. Der in Anhang 1 Z 6 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 festgelegte Schwellenwert von 20 MW wird bereits durch die bestehende Anlage, die eine Gesamtleistung von 25,75 MW aufweist, überschritten.

Gemäß § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß § 3a Abs. 3 UVP-G 2000 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung, die mindestens 25% des Schwellenwertes erreichen muss, heranzuziehen. Die beantragte Kapazitätsausweitung (6,95 MW) erreicht mehr als 25% des maßgeblichen Schwellenwertes (20 MW). Die im Jahr 2010 (bzw. 2013) genehmigte Kapazitätsausweitung um 3MW (Windkraftanlage 14; vgl. Punkt B) I) und II.) und Punkt C) VII.) liegt innerhalb der 5-Jahresfrist und ist daher für die Beurteilung der UVP-Pflicht des gegenständlichen Änderungsprojektes miteinzurechnen.

Durch die Änderung - Erhöhung der Gesamtleistung um 6,95 MW unter Berücksichtigung der im Jahre 2010 (bzw. 2013) genehmigten Kapazitätsausweitung um 3 MW, somit um insgesamt 9,95 MW – erfolgt keine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% des Schwellenwertes (20 MW).

Der Tatbestand des Anhangs 1 Z 6 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 3 UVP-G 2000 wird somit nicht erfüllt.

XI. Zu einem möglichen Umgehungsversuch der UVP-Pflicht durch das gegenständliche Änderungsvorhaben ist Folgendes auszuführen.

Die beantragte Kapazitätserweiterung (9,95 MW) liegt nur knapp unter 50% des Schwellenwertes (20 MW). Eine Kapazitätsausweitung um 10 MW würde eine Verpflichtung zur Durchführung einer Einzelfallprüfung auslösen. Zudem beträgt die Gesamtleistung der geplanten Windkraftanlagen 1 bis 10 grundsätzlich 33 MW. Ohne Begrenzung der Gesamtleistung dieser Anlagen auf 29,7 MW wäre eine Verpflichtung zur Durchführung einer Einzelfallprüfung gegeben. Eine Einzelfallprüfung könnte eine UVP-Pflicht auslösen.

„Ob ein Projekt eine Kapazität aufweist, die den Schwellenwert für die UVP-Pflicht überschreitet, hängt vom Antragswillen des Projektwerbers ab. Selbst wenn eine Anlage technisch für eine höhere Leistung gerüstet wäre, steht es dem Antragsteller frei, durch Limitierung seines Antrages auf eine niedrigere Auslastung die Kapazität auf dieses niedrigere Niveau zu beschränken. (Schmelz/Schwarzer, UVP-G – Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, Manz Verlag, Wien 2011, Rz 51 zu § 2)“

„Liegt die zur Genehmigung beantragte Kapazität nur knapp unter dem Schwellenwert für die UVP-Pflicht und kann die Einhaltung der beantragten Kapazität praktisch und wirtschaftlich nicht kontrolliert werden, so ist die Differenz zum Schwellenwert als zu geringe Toleranzschwelle einzustufen und von einer UVP-Pflicht auszugehen. Enthält das Vorhaben hingegen ein Kontrollsystem, das durch plausible und nachvollziehbare technische Maßnahmen im Betrieb sicherstellt, dass die beantragte Kapazität eingehalten wird und dies auch seitens der Verwaltungsbehörden überprüft werden kann, so ist eine solches Vorhaben nicht UVP-pflichtig. (Schmelz/Schwarzer, UVP-G – Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, Manz Verlag, Wien 2011, Rz 52 zu § 2)“

Die Leistungsbegrenzung der Windkraftanlagen 1 bis 10 auf 29,7 MW wird auf Seite 2 der Projektergänzung vom 15. Juli 2014 beschrieben (vgl. Punkt B) III.).

Aus der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Elektrotechnik geht schlüssig hervor, dass *„durch plausible und nachvollziehbare technische Maßnahmen im Betrieb sicherstellt wird, dass die beantragte bzw. bereits zum Teil genehmigte Gesamtkapazität von 32,7 MW eingehalten wird und dies auch seitens der Behörden überprüft werden kann“* (vgl. Punkt A) IV.).

Auf Grund des Vorhandenseins eines Kontrollsystems betreffend die Einhaltung der Gesamtkapazität von 32,7 MW wird trotz der geringen Differenz zum Schwellenwert keine UVP-Pflicht für das gegenständliche Änderungsvorhaben ausgelöst.

Dahingestellt sei, warum nicht an Stelle der vorhabensgegenständlichen 10 Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 33 MW lediglich 9 Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 29,7 MW errichtet werden. Eine Leistungsbegrenzung und die damit verbundenen erforderlichen technischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Kapazität wären in diesem Fall entbehrlich.

XII. Abschließend ist auszuführen, dass der Tatbestand des Anhangs 1 Z 6 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 mangels Lage des gegenständlichen Vorhabens in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A nicht erfüllt wird.

XIII. Das gegenständliche Änderungsvorhaben ist somit keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

XIV. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesbestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**.

Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 14,30, für Beilagen zum Antrag je € 3,90 pro Bogen, maximal aber € 21,80 pro Beilage zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Beschwerde zugestellt wird.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Ergeht an:

1. Energiewerkstatt Consulting GmbH, Katzthal 37, 5222 Munderfing, als Vertreterin der TAUERNWIND Windkraftanlagen GmbH, Josef Trauttmansdorff-Straße 18, 3140 Pottenbrunn, diese als Projektwerberin
unter Anschluss eines Erlagscheines und des vidierten Plansatzes II
2. Gemeinde Oberzeiring, Mitterweg 1, 8762 Oberzeiring, als Standortgemeinde und als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG
3. Abteilung 13, z.H. Frau MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltanwältin

Ergeht nachrichtlich an:

4. Abteilung 13, Anlagenreferat/Energie, z.H. Herrn Dr. Michael Wiespeiner, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. EIWOG 2005 zu GZ: ABT13-42.40-21/2000
5. Abteilung 13, Referat Naturschutz, z.H. Herrn Robert Hudler, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als mitwirkende Behörde nach dem NschG 1976

6. die Abteilung 16, Referat Verkehrsbehörde (Luftfahrt), Stempfergasse 7, 8010 Graz, als mitwirkende Behörde nach dem LFG
7. die Abteilung 14, Wartingergasse 43, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
8. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at
9. die Abteilung 13, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel
10. die Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail).

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Abteilungsleiter:
i.V. Dr. Katharina Kanz